

Bundessozialgericht

Az.: 7 RKg 7 / 66  
-----

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am  
21. September 1967

.....  
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf  
die mündliche Verhandlung vom 21. September 1967  
in Berlin durch

Senatspräsident R i c h t e r  
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s ,

Bundessozialrichter W u n n e r und

Bundessozialrichter B l o b e l

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
Landessozialgerichts Berlin vom 28. Januar 1966  
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens  
sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Der Kläger ist Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Um von der Beitragspflicht zur Familienausgleichskasse (FAK) nach § 11 Abs. 1 Satz 3 des Kindergeldgesetzes (KGG) befreit zu werden, legte er der Rechtsvorgängerin der Beklagten im Februar 1964 seinen zuletzt ergangenen Einkommenssteuerbescheid für 1962 vor. Danach brauchte der Kläger nach dem steuerrechtlichen Ergebnis Einkommensteuer nicht zu zahlen, doch wurde in dem Steuerbescheid ein Gewinn aus selbständiger Arbeit von 6.351,-- DM ausgewiesen. Da dieser Betrag die Befreiungsgrenze von 6.000,-- DM überstieg, lehnte die FAK seine Befreiung ab und forderte mit Bescheiden vom 12. Mai und 13. November 1964 die Beiträge für 1963 und 1964. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch: Die Gewinnfeststellung sei unrichtig; Auslagen, Werbungskosten und andere Aufwendungen der Anwaltspraxis, insbesondere Zinsen für einen Bankkredit, seien überhaupt nicht oder nicht, wie es richtig gewesen wäre, bei dem Gewinn aus selbständiger Arbeit, sondern bei Zinseinnahmen aus Kapitalvermögen berücksichtigt worden. Auf das Verlangen der FAK, einen berichtigten Einkommenssteuerbescheid vorzulegen, übersandte der Kläger ein Schreiben des Finanzamts Berlin-Wilmersdorf vom 27. Juli 1964, in dem es ua heißt:

"Dem Begehren der Familienausgleichskasse, den Einkommenssteuerbescheid für 1962 zu berichtigen, weil ein Teil der von Ihnen entrichteten Zinsen bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit als Betriebsausgaben hätten abgesetzt werden müssen, kann aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden."

Dazu erklärte der Kläger, er habe den Einkommenssteuerbescheid mangels Rechtsschutzbedürfnisses nicht anfechten können, weil er als Steuerschuldner nicht beschwert sei.

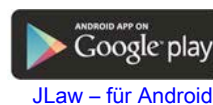
Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 16. Dezember 1964). Seine Klage wies das Sozialgericht (Urteil vom 15. Juni 1965) ab. Die Berufung des Klägers wurde vom Landessozialgericht -LSG- (Urteil vom 28. Januar 1966) zurückgewiesen.

Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt:

-3-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

§ 11 Abs. 1 Satz 3 KGG diene dazu, verwaltungsmäßige Doppelarbeit zu vermeiden und es der Familienausgleichskasse zu ermöglichen, anhand des Einkommenssteuerbescheides die Höhe der bereits vom Finanzamt ermittelten Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit festzustellen. Der Gesamtbetrag dieser Einkünfte ergebe das für die Beitragsbefreiungspflicht oder -freiheit nach dem KGG maßgebende Einkommen. Da dieses beim Kläger seinem letzten Einkommenssteuerbescheid zufolge mit 6.354,-- DM über der Befreiungsgrenze gelegen habe, sei er beitragspflichtig. Für die Prüfung der Beitragsfreiheit komme es nur auf die Angaben im Einkommenssteuerbescheid an. Die FAK brauche dessen Richtigkeit nicht nochmals zu prüfen. Für die Richtigkeit der Steuererklärung habe der Kläger selbst zu sorgen; er müsse sich die in dem bindend gewordenen Steuerbescheid gemachten Angaben entgegenhalten lassen. Revision wurde zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt sinngemäß,

die Urteile des LSG Berlin vom 28. Januar 1966  
und des SG Berlin vom 15. Juni 1965 sowie die  
Bescheide der FAK vom 12. Mai und vom 13. November  
1964 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom  
16. Dezember 1964 aufzuheben,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache  
zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Er trägt im wesentlichen vor:

Das LSG habe den Sachverhalt nicht richtig gewürdigt. Entscheidend sei die Frage, ob ein Beitragspflichtiger an Feststellungen in einem Einkommenssteuerbescheid gebunden ist, in dem das Finanzamt v o n s i c h a u s Umstellungen bei der Absetzung vorgenommen habe und gegen den er mangels Beschwer kein Rechtsmittel einlegen könne. Er habe seine Steuererklärung richtig und vollständig abgegeben; das Finanzamt jedoch habe betriebliche Aufwendungen an anderer Stelle abgezogen, als von ihm deklariert. Der Finanzbehörde komme es allein auf das Endergebnis an, nicht aber darauf,

-/-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

bei welcher Einkommenssparte z.B. Zinsschulden zu berücksichtigen seien. Derartige Änderungen könnten nicht zu Lasten des Beitragspflichtigen gehen. Die Bindung an einen solchen, von einer anderen Behörde in anderer Sache erlassenen, mangels Beschwerde (Steuerschuld 0,00 DM) nicht anfechtbaren Bescheid verstoße gegen das Grundgesetz (GG). Wenn der Beitragsschuldner keinen Rechtsbehelf gegen den Einkommenssteuerbescheid habe, dann sei ihm gemäß Art. 19 Abs. 4 GG der Rechtsweg im vorliegenden Verfahren zu eröffnen. Insbesondere habe die FAK das für eine Beitragsfreiheit in Betracht kommende Einkommen aus selbständiger Arbeit von Amts wegen ermitteln müssen.

Die Beklagte beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Für die Feststellung des Einkommens aus selbständiger Arbeit sei der Einkommenssteuerbescheid maßgebend. Die FAK habe sich gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 KGG auf den vorgelegten letzten Einkommenssteuerbescheid stützen können. Soweit dieser für den Kläger ungünstige Feststellungen enthalte, habe er selbst versäumt, gegenüber dem Finanzamt Art und Höhe der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit genau zu deklarieren oder eine Berichtigung zu erwirken.

## II

Die nach § 162 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassene Revision, die form- und fristgerecht eingelegt sowie begründet wurde, ist statthaft.

Revisionsbeklagte ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft als Rechtsnachfolgerin der nach § 33 Abs. 2 Satz 1, § 47 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) vom 14. April 1964 (BGBl I 265) mit Ablauf des 30. Juni 1965 aufgelösten FAK. Sie ist nach § 33 Abs. 2 Satz 2 BKGG in deren Rechte und Verbindlichkeiten, damit in den vorliegenden, von ihr aufgenommenen Rechtsstreit eingetreten.

Die Revision ist jedoch nicht begründet.



Das Berufungsgericht ist im Ergebnis mit Recht davon ausgegangen, daß für die Prüfung der Einkommenshöhe hinsichtlich der Beitragspflicht zur FAK der Inhalt des vorgelegten Einkommenssteuerbescheids maßgebend und bindend ist.

Das LSG hat diese Rechtsansicht aus den Entscheidungen des erkennenden Senats vom 25. Oktober 1961 (BSG 15, 185) und vom 17. Juli 1964 (7 RKG 9/63) abgeleitet. Dort hatte sich der Senat primär allerdings mit der Frage befaßt, was als Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 3 KGG anzusehen ist; er hatte hierzu erläuternd erklärt, die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 4 KGG solle "verwaltungsmäßige Doppelarbeit vermeiden und der FAK die Möglichkeit geben, anhand des Steuerbescheids die Höhe der dort bereits vom Finanzamt ermittelten Einkünfte aus selbständigen Tätigkeiten festzustellen". Aus dem Sinn und Zweck dieser gesetzlichen Vorschriften selbst, die in ihrem inneren Zusammenhang zu lesen und auszulegen sind, ergibt sich indessen unmittelbar, daß mit der Vorlage des Einkommenssteuerbescheids zugleich eine Bindung an dessen Inhalt, also an die darin aufgenommenen Feststellungen, bewirkt wird.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 KGG, zuletzt neugefaßt durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl I 1001), sind Selbständige von der Beitragspflicht für ihre Person befreit, sofern ihr Einkommen 6.000,-- DM im Jahr nicht übersteigt. Die Befreiung von der Beitragspflicht entfällt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beitragsanforderung der FAK der letzte Einkommenssteuerbescheid oder eine Bescheinigung des Finanzamts über die Nichtveranlagung zur Einkommenssteuer vorgelegt wird.

Satz 4 war in der ursprünglichen Fassung des KGG vom 13. November 1954 (BGBl I 333) nicht enthalten. Er wurde durch das erste Änderungsgesetz zum KGG (KÄndG) vom 27. Juli 1957 (BGBl I 1061) eingefügt und trat am 1. Januar 1958 in Kraft (vgl. Art VII S. 2 des KGÄndG). Aus diesem späteren Zusatz ist zu schließen, daß damit ein bestimmter Zweck verfolgt wurde: den FAKen die eigene Ermittlung des



Einkommens aus selbständiger Arbeit zu ersparen und ihnen die Feststellung dieser Einkünfte auf einem einfachen Wege zu ermöglichen. Daher kann es nicht nur auf die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides ankommen. Verwaltungsmäßige Doppelarbeit wird nur vermieden, wenn die FAK die Angaben in dem Steuerbescheid ohne zusätzliche besondere Untersuchungen übernehmen kann. Wollte man das der FAK nicht einräumen, müßte sie u.U. trotz Vorlage des Steuerbescheides neben dem Finanzamt die Grundlagen für die Beurteilung der Beitragspflicht ermitteln und feststellen, so daß die Vorlage des Steuerbescheides keine Bedeutung für die Feststellung der Befreiungsgrenze mehr hätte. Damit würden nicht nur zwei Ermittlungsverfahren nebeneinander herlaufen, wobei die FAK zudem schwerlich über den notwendigen Verwaltungsapparat verfügte, um die erforderlichen Ermittlungen fach- und zeitgerecht durchzuführen, sondern es bestände außerdem die Gefahr, daß die FAK in steuerrechtlichen Fragen abweichend vom Finanzamt entscheiden könnte, wie etwa im vorliegenden Fall zur Frage, wo die Bankzinsen steuerrechtlich zu berücksichtigen sind. Eine solche Entscheidung außerhalb ihrer Kompetenz müßte die FAK aber treffen, wollte sie dem Verlangen des Klägers nachkommen. Das widerspräche aber gerade dem Ziel, das die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides nach dem Willen des Gesetzgebers erreichen soll. Daher erfüllt § 11 Abs. 1 Satz 4 KGG nur dann seinen Zweck, wenn die FAK ihrer Entscheidung den Inhalt des Steuerbescheids zu Grunde legen kann, der Beitragspflichtige an ihn gebunden ist.

Die Bindung an den Steuerbescheid verstößt nicht gegen Grundgedanken des GG, insbesondere nicht gegen Art. 19 Abs. 4 GG, wie der Revisionskläger annimmt. Die Verfassungsnorm will einen lückenlosen, umfassenden Rechtsschutz gewähren, d.h. jedem, der von der öffentlichen Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, den Weg zu einer gerichtlichen Nachprüfung freigeben (vgl. Maunz/Dürig, Komm. zum GG, Bd. I Art. 19 IV RdNr. 9, 11). Dieser Rechtsweg, der dem Kläger auf Grund des § 28 KGG eröffnet wurde, ist ihm in keiner Weise abgeschnitten; denn im vorliegenden Verfahren werden die angefochtenen Verwaltungsakte nunmehr in der dritten gerichtlichen



- 7 -

Instanz überprüft.

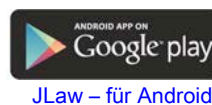
Der Rechtsweg gegen den Steuerbescheid des Finanzamts war dem Kläger ebenfalls nicht verwehrt. Die Zulässigkeit der Rechtsmittel im Steuerverfahren regeln die §§ 228 ff aF der Abgabenordnung (AO). Wenn der Kläger vorträgt, er habe den Steuerbescheid mangels Beschwer nicht angreifen können, so ist dem nicht zu folgen. Der Kläger war durch Feststellungen im Steuerbescheid beschwert. Nach dem Wortlaut des § 232 AO ist zwar ein Steuerbescheid nur anfechtbar, wenn sich der Steuerpflichtige durch die Höhe der festgesetzten Steuer, d.h. durch das Ergebnis im Steuerbescheid, beschwert fühlt. Aber schon der Reichsfinanzhof (RFH in RStB1 1938, 1155) und unter der Herrschaft des Grundgesetzes ebenso der Bundesfinanzhof (BStB1 1967 III S. 340) und die nachgeordneten Finanzgerichte haben in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß durch eine unrichtige (unselbständige) Feststellung der Besteuerungsgrundlagen dann eine Rechtsverletzung eintritt, wenn einzelne Besteuerungsgrundlagen für außersteuerliche Verhältnisse bindend sind (vgl. z.B. Tipke-Kruse, RAO, Bd. II, § 232 Anm. 2 Abs. 2; Kühn, AO, § 231 Anm. 3 dd). Das traf nach § 11 Abs. 1 KGG für das Kindergeldrecht zu.

Der Kläger kann seine Darstellung, der Steuerbescheid sei wegen fehlender Beschwer nicht anfechtbar gewesen, schließlich nicht auf das Schreiben des Finanzamts vom 27. Juli 1964 stützen, das eine Berichtigung "aus rechtlichen Gründen" auf die Eingabe des Klägers vom 19. Juni 1964 hin ablehnte. Zu diesem Zeitpunkt war die Rechtsmittelfrist (§ 245 AO) abgelaufen und eine Abhilfe schon deshalb nicht mehr möglich. Das zulässige Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid hat der Kläger aber nicht rechtzeitig genutzt. Der Steuerbescheid trägt das Datum des 20. Januars 1964. Noch während des Laufs der Rechtsmittelfrist von einem Monat hatte die FAK dem Kläger mit Schreiben vom 13. Februar 1964 mitgeteilt, daß sie auf Grund der Feststellung im Steuerbescheid seine Beitragsbefreiung

-8-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

ablehne. Da der Kläger alsdann den steuerrechtlichen Rechtsweg (Finanzgerichtsbarkeit) nicht beschritten hat, muß er hinnehmen, daß er bei seinem im Steuerbescheid nachgewiesenen Einkommen aus selbständiger Arbeit in Höhe von 6.354,-- DM von der FAK zu Beiträgen herangezogen wurde. Auf Grund der Feststellung im Einkommenssteuerbescheid sind die Beiträge zur FAK für die Jahre 1963 und 1964 von ihm zu Recht gefordert worden.

Die Revision des Klägers muß daher zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

